



Ordnung für die Vereinsschweißprüfung (LSwPO) und die Vereinsfährtsenschuhprüfung (LFsPO)

Stand: 04.06.2023

inkl. Anhang I (Einspruchsordnung) und
Anhang II (Rahmenrichtlinien des JGHV)

Inhalt

Zweck der Vereinsschweißprüfung /Vereinsfährtenschuhprüfung	3
§1 Allgemeines.....	3
§2 Zulassung.....	3
§3 Meldung zur Prüfung.....	4
§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter.....	5
§5 Verbandsrichter	5
§6 Richtersitzung	6
§7 Berichterstattung	6
§8 Ordnungsvorschriften.....	7
§9 Durchführung der Prüfung.....	8
§10 Herstellung der Fährten	8
§11 Ablauf der Prüfung	10
§12 Beurteilung der Arbeiten	11
Anhang zur LSwPO/LFsPO	12
Teil A der PO – Wasser des JGHV	13
Einspruchsordnung.....	16
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit.....	19
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	19
Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde.....	19
Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern	19

Vereinsschweißprüfungsordnung (LSwPO)

Vereinsfährtenschuhprüfungsordnung (LFsPO)

Zweck der Vereinsschweißprüfung /Vereinsfährtenschuhprüfung

Vereinsschweißprüfungen (LSwP) und Vereinsfährtenschuhprüfungen (LFsP) sollen den Nachsucheneinsatz in der jagdlichen Praxis vorbereiten. Die Anforderungen auf diesen Prüfungen sollen so weit wie möglich die Verhältnisse in der Praxis widerspiegeln. Hund und Führer müssen jeder für sich allein und gemeinsam zeigen, dass sie hinreichend mit den bei einer Nachsuche auftretenden Schwierigkeiten vertraut sind und mit den der Praxis nachempfundenen Problemen im Prüfungsbetrieb umgehen können.

§1 Allgemeines

- (1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO
- (2) Die Ausrichtung der LSwP/LFsP ist dem LCD vorbehalten.
- (3)
 - a) LSwP/LFsP dürfen nur vom 1.Mai bis einschließlich 30. November durchgeführt werden.
 - b) 20/40 Stunden-Fährten einer LSwP/LFsP müssen am gleichen Tag geprüft werden.
- (4) LSwP/LFsP dürfen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen (mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild) durchgeführt werden.
- (5) Eine LSwP/LFsP kann auch von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (6) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zu den LSwP/LFsP richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.
- (2)
 - a) Auf einer LSwP/LFsP dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Hunde zugelassen werden.
 - b) Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als insgesamt 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig.
 - c) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein und den Nachweis der Schussfestigkeit erbracht haben.

Der Nachweis zur Schussfestigkeit wird erbracht durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses mit entsprechendem Vermerk oder eine Bestätigung auf Formblatt 23b des JGHV.

§3 Meldung zur Prüfung

(1)

- a) Die Meldung zu einer LSwP/LFsP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Meldebogen einzureichen.
- b) Die Angaben auf dem Meldebogen müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
- c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
- d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie Zeugniskopien über den Nachweis der Schussfestigkeit beizufügen.

(2)

- a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss am Prüfungstage den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
- c) Ein Führer darf auf einer LSwP/LFsP insgesamt nur einen Hund führen.
- d) Dem LCD e.V. ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder seines Vereins zu beschränken oder seinen Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.

(3) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich.

(4)

- a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben sowie seinen gelösten, gültigen Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
- b) Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- c) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Wenn eine LSwP/LFsP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen etc.), nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.
- d) Bei der Nennung muss auf dem Meldebogen angegeben werden, ob der Hund auf der über 20-Stunden-Fährte oder der über 40-Stunden-Fährte geführt werden soll.
- e) Hunde, die auf der über 40-Std.-Fährte geführt werden sollen, müssen vorher eine Prüfung auf der über 20-Std.-Fährte bei einer LSwP oder/bzw. LFsP oder bei einer VSwP oder/bzw. VFSP bestanden haben. Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer LSwP 20 Std. bzw. 40 Std. und zweimal auf einer LFsP 20 Std. bzw. 40 Std. Fährte geführt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die veranstaltenden Vereine müssen die LSwP/LFsP beim Ressortleiter Jagdwesen des LCD e.V. anmelden. Mit einer Frist von mindestens 4 Wochen bis zum Nennungsschluss ist die Prüfung auf der Homepage des LCD e.V. und ggf. in der Clubzeitung auszuschreiben. Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Nennungsschluss, zudem für die LSwP die Wildart, von der der Schweiß stammt und ob die Fährten im Tropf -oder Tupfverfahren hergestellt werden, sowie für die LFsP die Wildart, von der die Schalen und der Schweiß stammen.
- (2) **Der Sonderleiter muss** einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der LSwP/LFsP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter mit dem Zusatz „Sw“ benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- (3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV mit dem Zusatz „Sw“ aufgeführt sein.
- (2) Die Richter und die Obleute **wählt der Vereins-Sonderleiter in Abstimmung mit dem Prüfungsleiter aus**. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf LSwP/LFsP bzw. VSwP/VFsP geführt hat. Zudem sollte er über ausreichende Nachsuchenpraxis verfügen.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszu sehendem Ausfall eines „Sw“- Verbandsrichters ein Verbandsrichter mit der FG „Wald“ oder Richteranwälter Sw/Swh als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern „Sw“ in einer Richtergruppe eingesetzt werden.
- (4)
 - a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein.
 - b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
 - c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die Mitrichter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
 - d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwalt eine Darstellung und Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeit gegen- über Führer und Korona abgeben.
 - e) In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden.

§6 Richtersitzung

(1)

- a) Vor Beginn der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden.
- b) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält, wobei die Rahmenrichtlinien des JGHV (Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit) zu berücksichtigen sind. Bei nur einer Prüfungsgruppe muss die Reservefährte mit in die Verlosung einbezogen werden.

(2) Nach Beendigung der Prüfung muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, in der die Arbeiten aller Hunde erörtert werden.

(3) Die Gespanne werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der einzelnen Preisklassen eingestuft.

(4)

- a) Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Prädikate anzuwenden: „sehr gut bestanden“ LSw I/I bzw. LFs I/I „gut bestanden“ LSw II/II bzw. LFs II/II „genügend bestanden“ LSw III/III bzw. LFs III/III und „Fehlsuche“.
- b) **Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des betreffenden Hundes einzutragen und vom Prüfungsleiter zu unterschreiben.**
- c) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel oder in das Leistungsheft bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden (Fehlsuche) oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.

§7 Berichterstattung

(1)

- a) Die Richterobleute müssen innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter einen schriftlichen Bericht über die Arbeiten aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.
- b) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen der Geschäftsstelle die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter einreichen.
- c) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass der Prüfungsbericht innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle eingeht.
- d) Die Geschäftsstelle kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben oder nach Absprache mit ihm ergänzen.

(2)

- e) Der Zuchtbuchführer erteilt den Hunden, welche die LSwP/LFsP auf der 20-Std.-Fährte bestanden haben, bei ihrer Eintragung in die Datenbank das Leistungszeichen LSw I bzw. LFs I, LSw II bzw. LFs II oder LSw III bzw. LFs III, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde.
- a) War ein Hund auf der 40-Std.-Fährte erfolgreich, so wird der hier erteilte Preis nach dem vorgenannten Leistungszeichen hinter einem Schrägstrich angeführt. Der Vermerk kann also z.B. lauten: LSw II, I/II, wenn ein Hund von zwei Vereinsschweißprüfungen auf der über 20-Stunden alten Fährte die erste mit einem II. Preis und die zweite mit einem I. Preis bestanden hat und danach auf der über 40-Stunden alten Fährte einen II. Preis erhielt.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser LSwPO/LFsPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht in die Datenbank eingetragen.
- (3)
 - a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der LSwP/LFsP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
 - b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4)
 - a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Eine Warnhalsung ist erlaubt. Alle anderen Halsungen (auch Ortungshalsbänder) mit Ausnahme der Schweißhalsung oder des Geschirres sind abzunehmen.
 - b) Zuschauer dürfen zu einer LSwP/LFsP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
- (5)
 - a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
 - b) Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.
 - c) Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.
- (6) Von einer Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - a) wer bei der Meldung seines Hundes wesentlich falsche Angaben macht,
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wesentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt,
 - e) wer als Führer durch sein Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schadet (Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (7) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden.

- (8) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV innerhalb von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§9 Durchführung der Prüfung

- (1) Muss- und Sollbestimmungen
- a) Diese PO enthalten „Muss“ – und „Soll“ - Bestimmungen
 - b) Die Mussbestimmungen dieser Ordnungen sind auch in der negativen Form z.B. „darf nicht“ bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- (2) Eine Prüfung auf Anschneiden findet nicht statt.

§10 Herstellung der Fährten

- (1) Allgemeines
- a) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.
 - b) Die Mindestlänge der Fährten muss 1.000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.
 - c) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. 3 nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und reichlich Schnitthaarbüschel).
 - d) Für jede Prüfung bzw. Prüfungsart (über 20-Std.-Fährte und über 40-Std.-Fährte LSwP und LFsP) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.
 - e) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar je Prüfungsart jeweils nur Schweiß derselben Wildart.
 - f) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
 - g) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.
 - h) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.
 - i) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betr. Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
 - j) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen sind nicht zulässig.

- k) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschluss ist ca. 50 Meter vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen. (z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen, Knochensplinter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar).
 - l) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.
 - m) Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.
- (2) Spezielles zur Herstellung der Fährten LSWP
- a) Auf der gesamten Fährtenlänge (einschließlich Anschluss, Wundbetten und den 6 Verweiserpunkten) darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.
 - b) Zum Verweisen sind außer den Wundbetten 6 Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür wird geronnener Schweiß in die Fährte gelegt, der von derselben Wildart stammen muss. Das Volumen von geronnenem Schweiß darf 2 ml (ccm) nicht überschreiten.
 - c) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.
 - d) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück. Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.
 - e) Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpert und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte.
 - f) Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.
 - g) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.
 - h) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen, wobei alle in derselben Spur gehen müssen.
- (3) Spezielles zur Herstellung der Fährten LFsP
- a) Die Fährten werden mit Fährtenschuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt. Die Schalen und der verwendete Schweiß müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nur für die Hunde einer Prüfungsgruppe genutzt und nicht für eine

weitere Prüfung verwendet werden. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben. Die Verwendung von Rehwildschalen ist unzulässig. Zur Herstellung der Fährten dürfen für den Anschuss, die Wundbetten und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart verwendet werden, von der die Schalen stammen. Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.

- b) In die ersten 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in 2 Wundbetten und 4 Tropfbetten getropft. In die Wund- und Tropfbetten wird beim Legen der Fährten jeweils einmal (mit einem Fährtenschuh) getreten.

§11 Ablauf der Prüfung

- (1) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.
- (2) Danach müssen sich der Wildträger und der ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können
- (3) Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Der Schweißriemen ist gerecht zu führen.
- (4) Der Führer muss seinen Hund während der Arbeit an in ganzer Länge abgedocktem Schweißriemen und mit gerechter Schweißhalsung oder –Geschirr führen. Der Riemen muss dem Hund überwiegend auf mindestens 6 Meter Länge gegeben werden.
- (5) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Nach Einweisung durch den am Fährtenlegen beteiligten Richter mit Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (auf einer Fläche von ca. 30x30 Meter, deren Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert sind) und der ungefähren Fluchtrichtung, soll das Gespann den Anschuss (oder den Fährtenabgang) selbstständig suchen, als solchen erkennen und ansprechen. Für das Suchen und Finden des Anschusses (oder des Fährtenabganges) stehen dem Gespann ca. 15 Minuten zur Verfügung. Findet das Gespann in diesem Zeitraum weder den Anschuss, noch den Fährtenabgang oder folgt einer Verleitfährte mehr als ca. 80m, so wird dem Führer der Anschuss von der Richtergruppe gezeigt. Diese Hilfe ist prädikatsmindernd.
- (6) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen. Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben. Meldet der Führer beim Ansprechen des Anschusses oder im Verlauf der Fährte Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich am Anschuss bzw. auf der Fährte befindet oder nicht. Dem Führer bleibt es

überlassen, zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.

- (7) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.
- (8) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (auch wenn er eine längere Strecke parallel zur Fährte sucht), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen und kann sich dabei von den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle führen lassen. Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, bei Hilfestellung im Rahmen der Anschusssuche nach §11 (5) im weiteren Fährtenverlauf mehr als einmal, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (9) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.
- (10) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück, hat er die Prüfung bestanden. Der Richterobmann überreicht dem Führer einen Bruch und gibt eine wertende Darstellung der Arbeit ab. Das Stück soll danach verblasen werden.

§12 Beurteilung der Arbeiten

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Von besonderem Wert für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes: Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bo- genschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er den Anschuss und Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo sowie vielfaches Zurückgreifen als auch jeder Abruf sind prädikatsmindernd.

Ordnungshistorie:

Neufassung vom 05.06.2021, gültig ab 01.07.2021 durch Beschluss der MV 2021
geändert durch Beschluss der MV vom 04.06.2023, gültig ab 01.08.2023

Rahmenrichtlinien des JGHV

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine

zuletzt geändert

- | | |
|---|-----------------------|
| • Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 1990 |
| • Prüfungswiederholungen | Hauptversammlung 1990 |
| • PO – Wasser des JGHV – Teil A / B | Hauptversammlung 2006 |
| | |
| • Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2000 |
| • Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| | |
| • Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit | Hauptversammlung 2010 |
| • Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| • Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde | Hauptversammlung 2010 |
| • Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern | Hauptversammlung 2011 |
| • Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 2015 |
| • Tätigkeit der Verbandsrichter | Hauptversammlung 2015 |
| • Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2015 |

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Teil A der PO – Wasser des JGHV

A. *Allgemeiner Teil*

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

§ 35 (1) Allgemeinverbindlichkeit

- (a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.
- (b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- (c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasseroberfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von mindestens 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

- (a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- (b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

- (a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- (b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- (c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- (d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- (e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- (f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- (g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

- (a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- (c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

- (d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.
Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald, IKP u. a.).
- (f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- (g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom ...“
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- (h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

Einspruchsordnung

- § 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- § 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- § 3 (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessens Fehlgebrauchs begründen.
- § 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.
- § 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- § 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.
- § 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.
- § 8 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.
- § 9 (1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.
- (3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.

- § 10 Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsente Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.
- § 11 (1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:
1. Zurückweisung des Einspruchs
 2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessens Fehlgebrauch.
 3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.
- (2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.
- § 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.
- § 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.
- § 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV

Auszug aus der Satzung des JGHV - § 23

Zulassung zu den Verbandsprüfungen

- (1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.
- (2) Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.
- (3) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.
- (4) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. LSwP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.
- (5) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle **anerkannten** Jagdhunde, das sind
 - a) im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandschutz)
 - b) im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.
 - c) alle von einem Zuchtverein / Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.
- (6) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, LSwP, LFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle **zugelassenen** Hunde, das sind
 - a) im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und
 - b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

Übergangsvorschrift: Diese Bestimmungen treten ab 01.01.2011 in Kraft

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR/RA/Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen; z.B. VJP/Derby, HZP/Solms, VGP/HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV – Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden.

Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer

- Geschäftsstelle des JGHV -